SATZUNG

über die

Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 23.02.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Erkelenz hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr Erkelenz

- (1) Die Stadt Erkelenz unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung), und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt

- 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel.
- 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
- 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Ersatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Kosten für Leistungen, die in den Tarifen zu § 2 (Anlage 2) nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 S. 1 BHKG).
- (3)Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau nach Gefährdungsgrad Obiekte ie der Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandverhütungsschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt Falle Nutzungsunterbrechungen, spätestens im von Wiederinbetriebnahme des Objektes durchzuführen.
- (4) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Erkelenz unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (5) Die Brandverhütungsschau soll gegebenenfalls mit seitens der Bauaufsichtsbehörden anstehenden Prüfungen bei denselben Objekten abgestimmt und, soweit möglich, gemeinsam durchgeführt werden. Soweit erforderlich, ist weiteren Dienststellen die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 5 Gebührenanspruch bei Brandverhütungsschauen gemäß § 52 Abs. 5 S. 1 BHKG

(1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 3 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Diese Aufstellung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - zur Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 3 dieser Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - 2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
 - 3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 - 4. auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe bei Brandverhütungsschauen

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Einsatzzeit und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. In die Ermittlung der zu zahlenden Gebühr sind auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, insbesondere für die erforderliche Hinzuziehung von Sachverständigen oder von Brandschutzingenieuren des Kreises Heinsberg einzusetzen.
- (2) Die Gebühr beträgt für
 - 1. die Durchführung von Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Satzung je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit ein Viertel des Stundensatzes
 - 2. die Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit ein Viertel des Stundensatzes
 - 3. sonstige brandschutztechnische Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieser Satzung je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit ein Viertel des Stundensatzes

(3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 7 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Unter Einsatz ist jedes Tätigwerden der Feuerwehr in einem konkreten Fall im abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes von der Alarmierung bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft zu verstehen.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen richtet sich die Einsatzzeit nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Kosten sind je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit mit einem Viertel des Stundensatzes zu berechnen.
- (5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,00 Euro berechnet.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird auch hier grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei sind ebenfalls die Kosten je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit mit einem Viertel des Stundensatzes zu vergüten.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis sowie anfallende Entsorgungskosten berechnet.

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung und Abfallentsorgung berechnet.

§ 10 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Zur Abrechnung gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 12 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 14 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 23.02.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkelenz über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 23.02.2017

Kenn- ziffer	Objekte
01	Pflege- und Betreuungsobjekte
01.1	Krankenhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
01.2	Altenwohnheim mit / ohne Pflegesatz
01.3	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
01.5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
01.7	Sonstige Pflege- und Betrauungsobjekte
02	Übernachtungsobjekte
02.1	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
02.2	Obdachlosenunterkünfte
02.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.4	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) (WVO)
02.5	Sonstige Übernachtungsobjekte
03	Versammlungsobjekte
03.1	Versammlungsobjekte nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
03.2	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
03.3	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
03.4	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besuchsbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und teilweise aus baulichen Anlagen besteht
03.5	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
03.6	Gebäude mit Bühnen- / Szeneflächen (ab 100 Personen)
03.7	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
03.8	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
03.9	Gebäude mit Bühnen- / Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.10	Schank- / Speisewirtschaften (über 100 m²)
03.11	Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Kenn- ziffer	Objekte
03.12	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
03.13	Sonstige Versammlungsobjekte
04	Unterrichtsobjekte
04.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
04.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
04.3	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.4	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.5	Sonstige Unterrichtsobjekte
05	Hochhausobjekte
05.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
05.2	sonstige hohe Häuser
06	Verkaufsobjekte
06.1	Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
06.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
06.3	Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
06.4	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
06.5	Sonstige Verkaufsobjekte
07	Verwaltungsobjekte
07.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
07.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
07.3	Sonstige Verwaltungsgebäude
08	Ausstellungsobjekte
08.1	Museen
08.2	Messegebäude
09	Garagen
09.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
09.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
10	Gewerbeobjekte
10.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm

Kenn- ziffer	Objekte
40.0	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als
10.2	800 qm
10.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren
10.3	Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
10.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als
	800 qm

Ist ein in der Anlage II nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet

Anlage 2

Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 23.02.2017

Kostentarife

Tarife zu § 8 Abs. 1 bis 3

Lfd.Nr	Gestellung	Kostenersatz in EURO
I	Fahrzeuge mit Gerätschaften je Einsatzstunde (ausschließlich Besatzung)	
	In den Kostentarifen für den Einsatz der nachgenannten Fahrzeuge ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.	
01	Tragkraftspritzenfahrzeug [TSF] Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser [TSF-W]	16,19 €
02	Mittleres Löschfahrzeug [MLF]	25,67 €
03	Löschgruppenfahrzeug [LF]	7,05€
04	Hilfeleistungslöschfahrzeug [HLF]	22,18 €
05	Löschgruppenfahrzeug-Katastrophenschutz [LF-KatS]	185,11 €
06	Tanklöschfahrzeug [TLF]	40,58 €
07	Gerätewagen – Gefahrgut [Gw-G]	43,92 €
08	Gerätewagen – Logistik [Gw-L]	43,99 €
09	Kleineinsatzfahrzeug [KEF]	36,76 €
10	Drehleiter [DLK]	15,05€
11	Kommandowagen [KdoW]	120,21 €
12	Einsatzleitwagen [ELW]	20,88 €
13	Mannschaftstransportfahrzeug [MTF, MZF]	38,49 €

Tarife zu § 2 Abs. 7 und 8

Lfd.Nr	Gestellung	Kostenersatz in EURO
П	Einsätze in Verbindung mit Brandmeldeanlagen	
01	Pauschalbetrag bei Fehlalarmierungen in Verbindung mit Brandmeldeanlagen [2 x HLF, 1 x DLK, 1 x ELW-1, 1 x KdoW, 21 FM (SB)]	1.027,69 €

Tarife zu § 7 Abs. 1 bis 5

Lfd.Nr	Gestellung	Kostenersatz in EURO
III	Personal für den allgemeinen Einsatz je Einsatzstunde	
01	Beamtin / Beamter mittlerer Dienst	45,00 €
02	Beamtin / Beamter gehobener Dienst	55,00 €
03	Feuerwehreinsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	39,39 €

Tarife zu § 6 Abs. 2.1 bis 2.3 und Abs. 3

Lfd.Nr	Gestellung	Kostenersatz in EURO
IV	Durchführung einer Brandschau einschließlich Vorbereitung und / oder Nachbereitung entsprechend dem Zeitaufwand	
01	Personalkosten je Stunde	55,00 €
02	Fahrzeugkosten (An- und Abfahrt eine Stunde)	120,21 €